



Gemeinde Nottensdorf, Lange Straße 47/49, 21640 Horneburg

**Fachbereich 3**  
**- Bauen und Umwelt -**

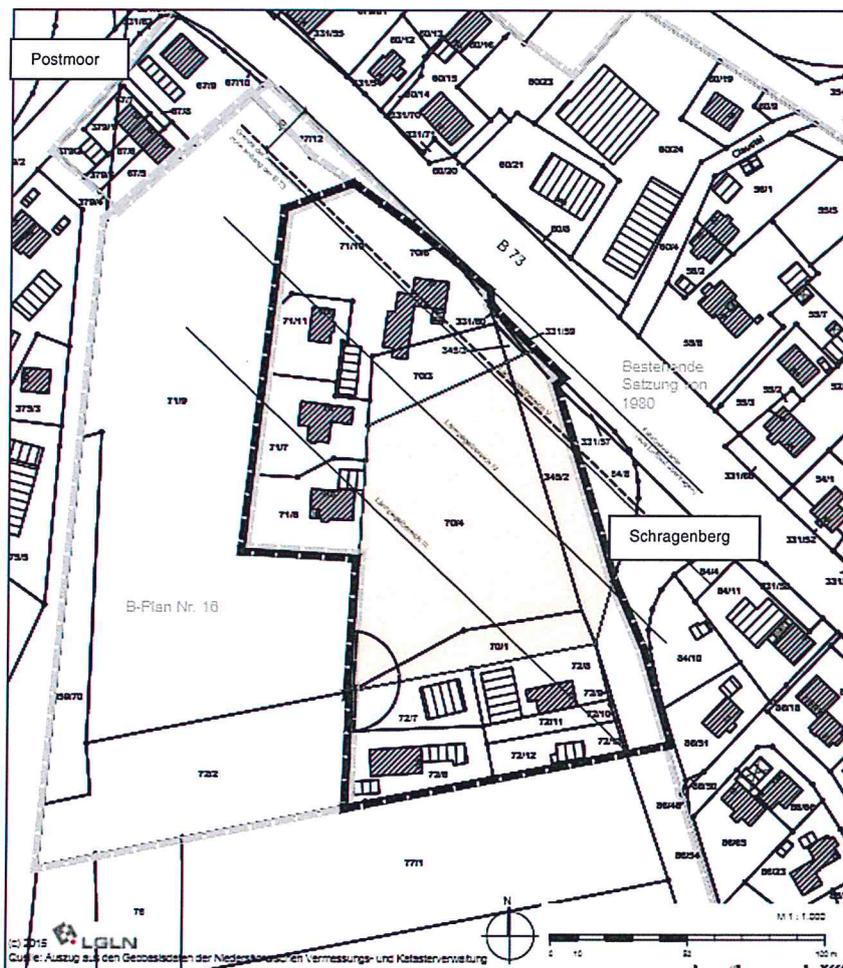
Auskunft erteilt: Frau Wohlers  
Zimmer: EG 14  
☎ Durchwahl: 04163 8079-43  
☎ Telefax: 04163 8079-20  
✉ E-Mail: [wohlers@horneburg.de](mailto:wohlers@horneburg.de)  
Mein Zeichen: Fb 3 – 61.24.03 /Wo  
Datum: 18. Juli 2016

**Bekanntmachung**  
**Satzung**

**Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Schragenberg“**  
**der Gemeinde Nottensdorf nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3**

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nottensdorf die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Schragenberg“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen in seiner Sitzung am 03.02.2016 als Satzung beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung:



## Bekanntmachung der Gemeinde Nottensdorf

Seite - 2 - vom 18. Juli 2016

---

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung sind in dem vorstehenden Planausschnitt durch eine gestrichelte Linie kenntlich gemacht worden. Die genauen Grenzen der Satzung gehen verbindlich aus den Eintragungen in der Planzeichnung hervor.

Die Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Schragenberg“ der Gemeinde Nottensdorf liegt mit Begründung ab sofort auf Zeit während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Horneburg, Fachbereich 3 „Bauen und Umwelt“ (Zimmer EG 14), Lange Straße 47, 21640 Horneburg, gemäß § 10 BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und § 214 Abs. 2 sowie § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Vorschriften unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Horneburg, 18.07.2016

Der Bürgermeister

V. d. B.

Willenbockel



Aufzuhängen: 20.07.2016  
Abzunehmen: 10.08.2016